

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 08./09.05.2007

- Entgeltumwandlung
hier: Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile
rückwirkend zum 01.01.2007
- Entgeltumwandlung
hier: Klarstellung zur Umwandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen
zum 01.09.2007
- Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)
hier: Präambel
zum 01.09.2007
- § 6 ABD Teil A, 1. (Regelmäßige Arbeitszeit)
hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007
- § 12 ABD Teil A, 3. (Strukturausgleich)
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007
- § 20 a ABD Teil A, 1. (Entgeltbezugsgröße)
hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel
zum 01.09.2007

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

-
- Anlage A ABD Teil A, 1.
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel zum 01.09.2007
 - Auszahlungsvolumen des Leistungsentgelts gemäß ABD
zum 01.09.2007
 - Anlage 2, Anlage 2 K, Anlage 4, Anlage 4 A, Anlage 4 K
ABD Teil A, 3.
hier: Änderung in Umsetzung der Präambel zum 01.09.2007
 - Anlage 3 ABD Teil A, 3.
hier: Änderung zum 01.09.2007
 - Anlage 3 K ABD Teil A, 3.
Strukturausgleiche für kirchenspezifische Berufe zum 01.09.2007
 - Anlage 5 zu § 23 ABD Teil A, 3.
hier: Aufhebung der Niederschriftserklärung zum 01.09.2007
 - Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen/Leiter
von Kindertagesstätten
hier: Änderung der Teile A, 1. und A, 3. des ABD zum 01.09.2007
 - Sabbatjahrregelung
hier: redaktionelle Änderungen zum 01.09.2007

Entgeltumwandlung

hier: Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile

- I. Zu Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) (ABD Teil D, 10 c Teil B) wird wie folgt geändert:
 1. Im Hinweis zu Ziffer 1 b wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV“ ersetzt.
 2. In Ziffer 2 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 2 der Arbeitsentgeltverordnung“ durch die Angabe „§ 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ ersetzt.

- II. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Entgeltumwandlung

hier: Klarstellung zur Umwandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen

- I. Zu Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) (ABD Teil D, 10 c Teil B) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 Buchstabe a) wird Satz 2 gestrichen.

- II. Folgende Sätze werden in § 23 Abs. 1 ABD Teil A, 1. als Sätze 7–9, in § 13 ABD Teil E, 1. als Absatz 2 und in § 2 Abs. 2 Teil E, 2. als Sätze 3–5 eingefügt:

„Die vermögenswirksame Leistung kann zur Entgeltumwandlung verwendet werden. Im Falle der Entgeltumwandlung besteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung auch dann, wenn kein Vertrag im Sinne von § 2 des 5. VermBG nachgewiesen wird.

Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung sowohl für eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz als auch zur Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen.“

- III. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)

hier: Präambel

I. Dem ABD wird folgende Präambel vorangestellt:

Präambel

Das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen umfasst die von der Bayerischen Regional-KODA beschlossenen und von den bayerischen (Erz-)Bischöfen jeweils für ihre (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten kirchlichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen.

Das einheitliche, regionale und eigenständige kirchliche Arbeitsvertragsrecht in den Bayerischen (Erz-)Diözesen wurde durch die Bayerische Regional-KODA auf der Basis grundlegender Beschlüsse gestaltet.¹ Dabei orientierte sich die Bayerische Regional-KODA stets an den tarifrechtlichen Regelungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern.

Die weitere Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen orientiert sich am Tarifvertrag (TVöD – Fassung VKA) für die Beschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern sind. Im Übrigen können Bestandteile der weiteren Tarifverträge des öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern berücksichtigt werden.

Die weitere Gestaltung der Sonderregelungen für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen orientiert sich an den für Lehrkräfte des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

¹ 1. Grundsatzbeschluss vom 07.10.1981
2. Übernahmebeschluss der Bayerischen Regional-KODA zum 01.06.1995
3. Ergänzung des Übernahmebeschlusses der Bayerischen Regional-KODA zum 01.06.1998
4. Promulgationsbeschluss der Bayerischen Regional-KODA zum 01.05.1996
5. Inkraftsetzung verschiedener im ABD '97 abgedruckter Regelungen
6. Inkraftsetzung einer im ABD '98 abgedruckten Regelung
7. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 04./05.05.2004 zur Übernahme von Regelungen des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes
8. Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004
9. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA zu Abs. 3, Unterabs. 1 der am 26.09.2005 beschlossenen Ergänzung zu Ziffer 5 a. des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004 (einschließlich der Übernahme der Regelung der Tarifverträge zur Überleitung der Beschäftigten vom 13. September 2005 vom 26.09.2005)

Die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen erfolgt auf den genannten Grundlagen, soweit kirchenspezifische Gründe dem nicht entgegenstehen.

II. Feststellungsbeschluss zu den in der Präambel genannten grundlegenden Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA:

Die in der Hochziffer 1 genannten Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA werden mit Inkrafttreten der Präambel durch die Präambel ersetzt.

III. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 6 ABD Teil A, 1. (Regelmäßige Arbeitszeit)

hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel

I. § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden, für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 38,5 Stunden“ durch die Worte „richtet sich nach den Bestimmungen des TVÖD – Fassung VKA“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„2Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Tarifvertrag (TVÖD – Fassung VKA) für die Beschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern sind, werden zum jeweiligen Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA nichts anderes beschließt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

4. Die Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die folgende neue Ziffer 1 wird eingefügt:

„1. 1Unbeschadet dessen beträgt derzeit die wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden, für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen durchschnittlich 38,5 Stunden. 2Im Falle einer Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei den Tarifbeschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern sind, gilt die dann festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für alle Beschäftigten, sofern nicht für einzelne Berufsgruppen besondere Bestimmungen bestehen.“

b) Die bisherigen Sätze 1 mit 3 werden Ziffer 2.

II. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 12 ABD Teil A, 3. (Strukturausgleich)

hier: Änderung in Umsetzung der Präambel

I. In § 12 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a) eingefügt:

„5 a) In den Entgeltgruppen 9 bis 15 wird beim Erreichen der Stufe 6 der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet, soweit eine Überleitung nach Anlage 2 oder 2 K erfolgt ist.

Die Zulagen gemäß Anlage 2 und der Erhöhungsbetrag gemäß Anlage 2 K werden auf den Strukturausgleich angerechnet.“

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

§ 20 a ABD Teil A, 1. (Entgeltbezugsgröße)

hier: Änderungen in Umsetzung der Präambel

- I. § 20 a wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „TVöD (Bund bzw. VKA)“ durch die Angabe „TVöD – Fassung VKA“ ersetzt.
 - b) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) der Tabellenentgelte in der Entgelttabelle des TVöD – Fassung VKA,“
 - c) In Buchstabe b) wird die Angabe „Bund/“ durch das Wort „Fassung“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c) werden das Wort „Sonderzahlung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ und die Angabe „TVöD Bund/VKA“ durch die Angabe „TVöD – Fassung VKA“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe d) werden die Worte „Bund bzw.“ durch das Wort „Fassung“ ersetzt.
 2. Absatz 2 wird aufgehoben.
 3. Die Absatzzählung wird gestrichen.
- II. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Anlage A ABD Teil A, 1.

hier: Änderung in Umsetzung der Präambel

- I. Die Anlage A wird wie folgt geändert:
Die Hochziffer 1 wird aufgehoben.**

- II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.**

Auszahlungsvolumen des Leistungsentgelts gemäß ABD

I. Der Anlage C zu ABD Teil A, 1. wird folgende Anlage D angefügt:

Anlage D

1. Als Entgeltbestandteile des Gesamtvolumens gemäß § 18 Abs. 2 zählen gemäß der Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1:
 - Tabellenentgelt ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und ohne dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge und Beihilfe
 - die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen, z. B.
 - ständige Wechselschicht-/Schichtzulage gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1
 - monatliche Erschwerniszuschläge
 - pauschalierte Entgeltbestandteile gemäß § 24 Abs. 6
 - Zulage wegen vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit gemäß § 14
 - Zulage als Unterschiedsbetrag zur nächst höheren Entgeltgruppe
 - persönliche Zulagen
 - Zulage im Pastoralen Bereich
 - Zulage bei Religionslehrerinnen/Religionslehrern
 - die in Monatsbeiträgen festgelegten Besitzstandszulagen, z. B.
 - Besitzstand betreffend kinderbezogene Entgeltbestandteile gemäß § 11 und § 17 a Teil A, 3.
 - Besitzstand betreffend Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 Teil A, 3.
 - Besitzstand betreffend vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten gemäß § 10 Teil A, 3.
 - Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22, soweit dieses Entgelt in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden ist,
 - Entgelt bei Urlaub gemäß § 21, soweit dieses Entgelt in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden ist.

2. Gemäß der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu nicht:

- Abfindungen
- Aufwandsentschädigungen
- Einmalzahlungen
- Jahressonderzahlungen
- Leistungsentgelte
- Strukturausgleiche
- unständige Entgeltbestandteile
- nicht ständige Wechselschicht-/Schichtzulage
- spitz abgerechnete Entgeltbestandteile
- Entgelte der außertariflich Beschäftigten

3. In Umsetzung der Vorgaben der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu:

- Arbeitgeberzuschuss zur vermögenswirksamen Leistung
- Aufschläge gemäß § 21*
- Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeitarbeit
- Ballungsraumzulage
- Entgelt von dauerhaft geringfügig Beschäftigten
- Entgelt von Beschäftigten, die im Laufe des Vorjahres in Elternzeit gegangen sind
- Entgelt von Beschäftigten, die wegen langer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit im Laufe des Vorjahres aus dem Krankengeldzuschuss heraus gefallen sind
- Entgelt von Beschäftigten, die im Laufe des Vorjahres im Rahmen der Altersteilzeit in die Freizeitphase wechseln
- Entgelt von Beschäftigten, die im Laufe des Vorjahres ausgeschieden sind
- Krankengeldzuschuss
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Monatsentgelte von vertretungsweisen Aushilfen, soweit nicht kurzfristig beschäftigt

* § 21 stellt lediglich eine Berechnungsgrundlage dar, aber Entgelt im Krankheitsfall fließt im vollen Umfang mit ein.

4. In Umsetzung der Vorgaben der Anmerkung zu § 18 Abs. 2 Satz 1 zählen dazu nicht:

- Entgelt von kurzfristig Beschäftigten
- Fahrtkostenzuschuss

II. Die Anlage tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Anlage 2, Anlage 2 K, Anlage 4, Anlage 4 A, Anlage 4 K ABD Teil A, 3.

hier: Änderung in Umsetzung der Präambel

- I. Die Anlage 2 – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung – zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**
1. Bei den Entgeltgruppen 9 mit 15 werden in der Spalte „Vergütungsgruppe“ jeweils die Worte „Keine Stufe 6“ gestrichen.
 2. Bei der Entgeltgruppe 9 werden in der Spalte „Vergütungsgruppe“ vor den Worten „keine Stufen 5 und 6“ jeweils die Worte „monatliche Zulage von 70,- € nach 5 Jahren in Stufe 4 (für die Zulage gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend),“ eingefügt.
- II. Die Anlage 2 K – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (kirchenspezifische Berufe) – zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**
1. Außer bei den Berufsgruppen „Pfarrsekretärin“ und „Kirchenmusiker D“ werden in der Spalte „Vergütungsgruppen“ jeweils die Worte „keine Stufe 6“ gestrichen.
 2. Bei der Berufsgruppe „Kirchenmusiker A“ werden in der Spalte „Vergütungsgruppen“ folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Worte „keine Stufe 6“ werden durch die Worte „keine Stufen 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Eigene Entgeltstufe 5: 3.725,- €“ werden durch die Worte „monatliche Zulage von 175,- € nach 4 Jahren in Stufe 4, Erhöhung der monatlichen Zulage um weitere 175,- € (Erhöhungsbetrag) nach weiteren 5 Jahren (für die Zulagen gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend)“ ersetzt.

III. Die Anlage 4 – Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge – zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Bei den Entgeltgruppen 9 mit 15 werden in der Spalte „Vergütungsgruppe“ jeweils die Worte „keine Stufe 6“ gestrichen.
2. Bei der Entgeltgruppe 9 werden in der Spalte „Vergütungsgruppe“ vor den Worten „keine Stufen 5 und 6“ jeweils die Worte „monatliche Zulage von 70,- € nach 5 Jahren in Stufe 4 (für die Zulage gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend),“ eingefügt.
3. Bei der Entgeltgruppe 13 wird die Angabe „TVÜ“ durch die Angabe „Teil A, 3.“ ersetzt.
4. Die Angaben zur Entgeltgruppe 1 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Tarifvertrag auf Bundesebene“ werden durch die Worte „Beschluss der Bayerischen Regional-KODA“ ersetzt.
 - b) Das Wort „tariflichen“ wird gestrichen.

IV. Die Anlage 4 A – Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen) – zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Bei der Entgeltgruppe 13 werden die Angaben in der Spalte „Vergütungsgruppe“ wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „TVÜ“ wird durch die Angabe „Teil A, 3.“ ersetzt.
 - b) Die Worte „und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen unmittelbar in Verg.Gr. II eingruppiert sind“ werden gestrichen.
2. Die Angaben zur Entgeltgruppe 1 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „landesbezirklichen Tarifvertrag“ werden durch die Worte „Beschluss der Bayerischen Regional-KODA“ ersetzt.
 - b) Das Wort „tariflichen“ wird gestrichen.

V. Die Anlage 4 K – Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (kirchenspezifische Berufe) – zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. In der Spaltenüberschrift „Vorläufige Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen zwischen dem 01.10.05 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorschläge“ wird nach dem Wort „Entgeltgruppen“ das Wort „für“ eingefügt.
2. Außer bei den Berufsgruppen „Pfarrsekretärin“, „Mesner“ und „Kirchenmusiker D“ werden in der Spalte „Vorläufige Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen zwischen dem 01.10.05 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorschläge“ jeweils die Worte „Keine Stufe 6“ gestrichen.
3. Bei der Berufsgruppe „Kirchenmusiker A“ werden in der Spalte mit der neuen Spaltenüberschrift „Vorläufige Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 01.10.2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge“ folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Worte „keine Stufe 6“ werden durch die Worte „keine Stufen 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Eigene Entgeltstufe 5: 3.725,- €“ werden durch die Worte „monatliche Zulage von 175,- € nach 4 Jahren in Stufe 4, Erhöhung der monatlichen Zulage um weitere 175,- € (Erhöhungsbetrag) nach weiteren 5 Jahren (für die Zulagen gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 Teil A, 3. entsprechend)“ ersetzt.

VI. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Anlage 3 ABD Teil A, 3.

hier: Änderung

I. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Spaltenüberschriften wird die Angabe „TVÜ“ durch die Angabe „Teil A, 3.“ ersetzt.

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Anlage 3 K ABD Teil A, 3.

Strukturausgleiche für kirchenspezifische Berufe

I. Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 K Strukturausgleiche für kirchliche Berufsgruppen wird durch die folgende Anlage ersetzt:

Anlage 3 K Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe)

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 ABD Abschnitt B Teil A, 1. i. d. F. vom 30.09.2005 bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des ABD i. d. F. vom 01.10.2005 beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
9	V b	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 5 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 2	39	60 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 5 u. 7,5 J.	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV a	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 8,5 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	IIII	II a nach 11 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	IIII	II a nach 11 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	IIII	II a nach 11 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	IIII	II a nach 11 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 11 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	IIII	II a nach 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
12	IIII	II a nach 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 u. 17 J.	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	33	50 €	nach 4 Jahren für 5 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	37	80 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	35	110 €	nach 3 Jahren für 3 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergütungs- gruppe bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.	Aufstieg	Orts- Zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichs- betrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten Teil A, 3.			
14	I b	ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Anlage 5 zu § 23 ABD Teil A, 3.

hier: Aufhebung der Niederschriftserklärung

I. Die Anlage 5 zu § 23 wird wie folgt geändert:

Die Niederschriftserklärung zu Nr. 8 der Anlage 5 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Herabgruppierungsschutz für Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten

hier: Änderung der Teile A, 1. und A, 3. des ABD

I. Nach § 14 ABD Teil A, 1. wird folgender § 14 a eingefügt:

**„§ 14 a Höher- bzw. Herabgruppierung von Leiterinnen/Leitern
von Kindertageseinrichtungen**

(1) 1Ist eine Leiterin/ein Leiter oder eine/ein durch ausdrückliche Anordnung stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter einer Kindertagesstätte wegen der Erhöhung der Kinderzahl in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, erhält sie/er anstelle der Höhergruppierung eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem/seinem bisherigen Entgelt und dem Entgelt das sie/er bei Vollzug der Höhergruppierung erhalten würde. 2Im Falle des Absinkens der Kinderzahl unter den für die Höhergruppierung maßgeblichen Wert entfällt die Zulage.

(2) 1Ist eine Leiterin/ein Leiter oder eine/ein durch ausdrückliche Anordnung stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter einer Kindertagesstätte durch das Absinken der Kinderzahl in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert, ist diese Beschäftigte/dieser Beschäftigte derjenigen Stufe in der niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen, die sich ergibt, wenn sie/er ihre/seine Tätigkeit als Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter in der niedrigeren Entgeltgruppe ausgeübt hätte. 2Satz 1 gilt nicht bei Beschäftigten, die gemäß Absatz 1 eine Zulage erhalten.“

II. Nach § 6 ABD Teil A, 3. wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 6:

1. 1Ist im Falle der Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 eine Leiterin/ein Leiter oder eine/ein durch ausdrückliche Anordnung stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter einer Kindertagesstätte wegen der Erhöhung der Kinderzahl in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, erhält sie/er anstelle der Höhergruppierung eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem/seinem bisherigen Entgelt und dem Entgelt das sie/er bei Vollzug der Höhergruppierung erhalten würde. 2Im Falle des Absinkens der Kinderzahl unter den für die Höhergruppierung maßgeblichen Wert entfällt die Zulage.

2. 1Ist im Falle des Absatzes 2 Satz 3 eine Leiterin/ein Leiter oder eine/ein durch ausdrückliche Anordnung stellvertretende Leiterin/stellvertretender

Leiter einer Kindertagesstätte durch das Absinken der Kinderzahl in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert, ist diese Beschäftigte/dieser Beschäftigte derjenigen Stufe in der niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen, die sich ergibt, wenn sie/er ihre/seine Tätigkeit als Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter in der niedrigeren Entgeltgruppe ausgeübt hätte, soweit diese Stufenzuordnung günstiger ist als die Neuberechnung des Vergleichsentgelts. „Satz 1 gilt nicht bei Beschäftigten, die gemäß Absatz 1 eine Zulage erhalten.“

III. Diese Änderungen treten am 01.09.2007 in Kraft und gelten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung.

Sabbatjahrregelung

hier: redaktionelle Änderungen

- I. Die Sabbatjahrregelung wird wie folgt geändert:
 1. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 3)“ gestrichen.

- II. Diese Änderungen treten zum 01.09.2007 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900